

1 Anwendungsbereich, Schriftform

- Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle von uns mit unseren Kunden (nachfolgend „Besteller“) geschlossenen Kauf- und Lieferverträge einschließlich etwaiger Nebenabreden, sofern der Besteller Unternehmer ist und den Vertrag in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit schließt.
- Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, wir haben diesen im Einzelfall schriftlich zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte.
- Bestellungen, Annahmeerklärungen, Änderungen, Ergänzungen und sonstige Nebenabreden und Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen der von uns geschlossenen Verträge durch unser nicht vertretungsberechtigtes Personal sind nur gültig, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Das Gleiche gilt für die Einräumung von Beschaffensgarantien.

2 Angebote, Beschaffenheitsangaben, Zeichnungen

- Unsere Angebote, einschließlich der in unseren Preislisten angegebenen Verkaufspreise, sind freibleibend, soweit diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Der Besteller ist an sein Angebot 14 Tage gebunden. Ein wirksamer Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung der bei uns eingegangenen Bestellung, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung durch den Besteller zustande.
- Die zu unserem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Angaben über Leistungen, Gewichts- und Maßangaben sind so genau wie möglich ausgeführt, jedoch nur annähernd maßgebend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Verbesserungen und Maßänderungen in handelsüblichem und für den Besteller zumutbarem Umfang bleiben vorbehalten. An Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht oder zur Selbstanfertigung benutzt werden.

3 Preise, Preisänderungen, Werkzeugkostenanteil

- Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie gelten mangels gesonderter Vereinbarung ab Werk (57339 Erndtebrück) zzgl. Verpackungs- und Transportkosten. Die Preise bestimmen sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste. Erfolgt die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss, sind wir bei Fehlen einer Festpreisabrede im Falle von Kostenänderungen berechtigt, die Preise entsprechend den zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen bei Löhnen, Gehältern, Material- und Produktionskosten angemessen anzupassen.
- Für den Bau von Spezialwerkzeugen und Formen, die für Sonderanfertigungen im Auftrag des Bestellers benötigt werden, stellen wir in Absprache mit dem Besteller einen angemessenen Werkzeugkostenanteil in Rechnung, wobei die Werkzeuge und Formen unser Eigentum bleiben.

4 Lieferzeit, Höhere Gewalt, Selbstbelieferung, Teillieferung, Lieferverzug, Liefermenge

- Die von uns angegebenen Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- In Fällen von höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Umstände, wie z.B. Betriebsstörung, rechtmäßige Streiks oder Aussperrungen in unserem Betrieb oder dem Betrieb des Vorlieferanten, die uns ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden vorübergehend daran hindern, die Ware zum verbindlich bzw. unverbindlich vereinbarten Termin oder der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern sich diese Fristen/Termine um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine solche Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Wird infolge der genannten Umstände die Lieferung ganz oder teilweise unmöglich oder unzumutbar, so sind wir insoweit von unserer Lieferpflicht befreit bzw. zum Rücktritt berechtigt. Dem Besteller stehen für diesen Fall keine Schadensersatzansprüche zu. Evtl. gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.
- Bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung geraten wir gegenüber dem Besteller nicht in Verzug, es sei denn, wir haben die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten. Steht fest, dass eine Selbstbelieferung mit den bestellten Waren aus uns nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- Zu Teillieferungen in für den Besteller zumutbarem Umfang sind wir berechtigt.
- Der Besteller kann neben der Lieferung Ersatz des Verzugsschadens verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt, höchstens jedoch auf 10% des vereinbarten Kaufpreises für denjenigen Teil der Ware, mit dessen Lieferung wir uns in Verzug befinden.
- Aus fertigungstechnischen Gründen behalten wir uns vor, die Bestellmenge bis zu 10 % zu über- oder unterschreiten, sofern dies für den Besteller, unter Berücksichtigung unserer Interessen, zumutbar ist; dies wird bei der Preisbestimmung berücksichtigt. Wird im Fall der Mengenunterschreitung vom Abnehmer dennoch die Nachlieferung der fehlenden Menge verlangt, wird diese Nachlieferung als neuer Auftrag behandelt.

5 Versand und Gefahrübergang

- Lieferungen erfolgen vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers; dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung bzw. Zustellung durch unsere Fahrzeuge.
- Die Gefahr geht mangels abweichender Vereinbarung auf den Besteller über, sobald wir die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person ausgeliefert haben. Verzögert sich der Versand aus von uns nicht zu vertretenden Umständen oder nimmt der Besteller die Ware nicht rechtzeitig an, obwohl ihm diese angeboten wurde, so geht die Gefahr mit Zugang der Bereitstellungsanzeige auf den Besteller über.
- Wir sind berechtigt, nach Abstimmung mit dem Besteller auf dessen Kosten Transportversicherungen in handelsüblichem Umfang abzuschließen.
- Wird im Falle des Verlustes einer Sendung beim Transport auf Veranlassung des Bestellers eine Ersatzlieferung getätigt, so sind wir zur Rücknahme der Sendung für den Fall des Wiederauffindens nicht verpflichtet.

6 Zahlung, Zahlungsverzug, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

- Zahlungsverpflichtungen gelten erst dann als erfüllt, wenn wir über den Gegenwert unserer Forderung endgültig verfügen können. Jede Zahlung wird für die älteste fällige Rechnung verwendet. Die Ablehnung von Wechseln behalten wir uns vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort zur Zahlung fällig.
- Unsere Forderungen sind mit Ablieferung der Ware fällig und innerhalb von 30 Tagen nach Ablieferung der Ware und Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug zu bezahlen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der genannten Frist, befindet sich der Besteller in Verzug. Bei Zahlung innerhalb von acht Tagen ab Ablieferung der Ware gewähren wir 2 % Skonto, sofern sich der Besteller uns gegenüber nicht in Verzug mit Zahlungen befindet. Wir behalten uns in bestimmten Fällen das Recht vor, den Auftrag nur gegen Vorauskasse oder per Nachnahme abzuwickeln.
- Bei Zahlungsverzug ist die offene Forderung mit 8 %-Punkten über dem aktuellen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- Von uns bewilligte Rabatte oder sonstige Vergünstigungen entfallen, wenn sich der Besteller in Zahlungsverzug befindet. Die gleichen Rechtsfolgen treten am 31. Tag nach Ablieferung der Ware ein.
- Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis der Besteller die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Wir können eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Besteller Zug-um-Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Wir sind nach Fristablauf berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und / oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen. Von uns bereits angenommene Wechsel werden bei Rücktritt vorgezogen.
- Gegenüber unseren Forderungen kann der Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit es auf unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Aufrechnung ist nur zulässig, soweit die Gegenforderung unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

7 Mängelrügen und Mängelhaftung

Sofern die Ursache des Mangels bereits bei Gefahrübergang gem. Ziff. 5.2. vorlag, haften wir für Mängel nach dem Gesetz, modifiziert durch die folgenden Bestimmungen:

- Offensichtliche Mängel sind uns unverzüglich, spätestens aber binnen acht Tagen nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind ebenfalls unverzüglich, spätestens aber binnen acht Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so gilt die Lieferung als einwandfrei und genehmigt.
- Zeigt der Besteller einen Mangel rechtzeitig an, so hat er nach unserer Wahl Anspruch auf unentgeltliche Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung). Wir können die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Die Nacherfüllung erfolgt an unserem Sitz; Einbau-, Ausbau- und Rückholkosten werden von uns im Rahmen der Nacherfüllung nicht getragen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

- Schlägt die Nacherfüllung gem. Ziff. 7.2. fehl oder ist sie uns unzumutbar, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen. Dies gilt auch, wenn die Nacherfüllung unzumutbar verzögert, unberechtigt verweigert oder unmöglich wird bzw. dem Besteller unzumutbar ist.
- Auf unser Verlangen hat der Besteller uns die Möglichkeit zur Besichtigung der als mangelhaft gerügten Ware zu gewähren oder die gerügte Ware an uns zurückzusenden. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, hat der Besteller die uns insoweit entstandenen Aufwendungen zu erstatten, es sei denn, er hat die unberechtigte Mängelrüge nicht zu vertreten.
- Wenn und soweit Mängel auf unsachgemäß vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an den gelieferten Waren basieren, die vom Besteller oder auf dessen Veranlassung von Dritten durchgeführt wurden, kommen Mängelansprüche nicht in Betracht. Dasselbe gilt für Mängel, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstehen (z.B. durch Missachtung von Verarbeitungsanweisungen, ungeeignete oder unsachgemäße Lagerung oder Verwendung, fehlerhafte Verarbeitung, Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten sowie besondere äußere Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind).
- Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung der Beschaffenheit der gelieferten Ware von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit und bei natürlicher Abnutzung oder natürlichem Verschleiß. Abweichungen in den Maßen und technischen Daten, soweit sie im Rahmen der für die jeweilige Wareart zulässigen und/oder üblichen Toleranzen liegen und für den Besteller, unter Berücksichtigung unserer Interessen, zumutbar sind, begründen keinen Mängelanspruch.
- Mängelansprüche (mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln) verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung der Ware.
- Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Besteller nur zu, soweit unsere Haftung nicht nach Maßgabe von Ziff. 8 dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder beschränkt ist. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziff. 7 geregelten Ansprüche wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.
- Die Bestimmungen dieser Ziff. 7 lassen Ansprüche wegen Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben oder die von einer Beschaffensgarantie erfasst werden, unberührt.

8 Haftungsbeschränkung

- Wir haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller vertrauen durfte („wesentliche Nebenpflicht“), ist unsere Haftung auf vertragstypische, bei Vertragsabschluss vorhersehbare Schäden begrenzt. Wir haften nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, die nicht zu den wesentlichen Nebenpflichten gehören. Die Haftung bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Beschaffensgarantie sowie die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und für Schäden aufgrund der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleiben hiervon unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.
- Die Haftungsbeschränkung nach Ziff. 8 Abs. 2 erstreckt sich auch auf die von uns oder unseren Mitarbeitern geleistete anwendungstechnische Beratung.
- Schadensersatzansprüche des Bestellers, für die unsere Haftung nach dieser Ziff. 8 beschränkt ist, verjähren in einem Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

9 Eigentumsvorbehalt

- Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben bis zum vollständigen Ausgleich aller unserer Forderungen aus dem Vertragsverhältnis und sonstiger Forderungen, welche wir gegen den Besteller im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ware nachträglich erwerben, gleich aus welchem Rechtsgrund, als Vorbehaltsware unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn die Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden.
- Ferner bleibt die Ware bis zur Erfüllung aller sonstiger Forderungen, welche wir gegen den Besteller gleich aus welchem Rechtsgrund jetzt oder künftig erwerben (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), als Vorbehaltsware unser Eigentum. Bei laufender Rechnung dient die Vorbehaltsware der Sicherung unserer Saldoforderungen.
- Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Für diesen Fall tritt der Besteller bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung an uns ab; wir nehmen diese Vorausabtretung hiermit an. Solange wir Eigentümer der Vorbehaltsware sind, sind wir bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes berechtigt, die Ermächtigung zum Weiterverkauf zu widerrufen.
- Der Besteller ist widerruflich zum Einzug der abgetretenen Forderung ermächtigt. Wir dürfen die Einziehungsermächtigung bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes widerrufen. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach und sind wir deshalb befugt, die Forderungen selbst einzuziehen, ist der Besteller auf unser Verlangen verpflichtet, die Abtretung seinen Kunden bekannt zu geben und uns außerdem die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner zu machen sowie die hierfür notwendigen Unterlagen auszuhändigen.
- Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt in unserem Auftrag und zwar derart, dass wir als Hersteller im Sinne von § 950 BGB anzusehen sind, also in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an unseren Erzeugnissen Eigentum behalten, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zu dem Rechnungswert der anderen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Geschäftsbedingungen. Enthält die neue Sache neben unserer Vorbehaltsware nur Bestandteile, die entweder dem Besteller gehören oder aber diesem nur unter einfachem Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Besteller bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung dieser Sache zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung an uns ab. Trifft diese Vorausabtretung mit verlängerten Eigentumsvorhalten anderer Lieferanten zusammen, so steht uns ein Bruchteil der Forderungen zu, entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren. Wir bieten schon jetzt dem Besteller die Einräumung eines Anwartschaftsrechtes an den zur Entstehung gelangenden Miteigentumsanteilen an. Der Besteller nimmt dieses Angebot an.
- Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, bedürfen eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder eine anderweitige, unsere Sicherung beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung der Vorbehaltsware unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Das Recht des Bestellers, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter den vorgenannten Voraussetzungen weiterzuverkaufen, bleibt hiervon unberührt. Bei Zugriffen Dritter, z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Vorbehaltsware oder in die uns im Voraus abgetretenen Forderungen, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu unterrichten und den Dritten auf unsere Eigentumsvorbehalt hinweisen.
- Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um insgesamt mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit die Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl erklären.
- Stellt der Besteller nicht nur vorübergehend seine Zahlungen ein, beantragt er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, ist er auf unser Verlangen zur Herausgabe der noch in unserem Eigentum stehenden Vorbehaltsware verpflichtet. Ferner sind wir bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei einem Verstoß gegen seine Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß den Regelungen in Ziff. 9.3 bis 9.7, berechtigt, die Vorbehaltsware vom Besteller herauszuverlangen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

10 Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schiedsklausel

- Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist, soweit nicht anders angegeben oder vereinbart, Erfüllungsort für alle Lieferverpflichtungen 57339 Erndtebrück und Erfüllungsort für alle Zahlungsverpflichtungen Tutzing.
- Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- Ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche (einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen) aus den von uns unterhaltenen Geschäftsverbindungen ist an dem für unseren Sitz zuständigen Gericht, sofern der Besteller Kaufmann oder juristische Person des Öffentlichen Rechts ist oder sofern der Besteller seinen Sitz im Ausland hat. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- Anstelle der Anrufung eines ordentlichen Gerichtes nach Ziffer 10.3 können wir nach freiem Ermessen – als Klägerin – eine Streitigkeit, die sich im Zusammenhang mit Rechtsbeziehungen unter Geltung unserer Geschäftsbedingungen ergibt, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtliche e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entscheiden lassen; der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist unser Sitz; die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist nach unserer Wahl Deutsch oder Englisch.

Stand: 08/2011